

damit ausgedrückt, daß die Eltern im allgemeinen diese Pflicht ohnehin für eine moralische Selbstverständlichkeit halten und den Pflichtcharakter in keiner Weise als bedrückend empfinden. Es ist der Ausnahmefall, daß die Eltern von den zuständigen staatlichen Organen und Bildungseinrichtungen in entsprechenden rechtlich geregelten Formen auf ihre Erziehungspflicht gegenüber ihren Kindern hingewiesen werden müssen. Die Erziehungspflicht erstreckt sich z. B. auch auf die Verantwortung der Eltern für die Befolgung der Schul- und Berufsausbildungspflicht. **ARTIKEL 38**

Das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder schließt ein, daß sie dabei die volle Hilfe von Gesellschaft und Staat erwarten können, wie sie das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, das Jugendgesetz und andere zusichern.

Der in der Verfassung festgelegte Anspruch der Eltern auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen dient der Festigung der Gemeinsamkeit von Familie und Schule als Voraussetzung für die harmonische, kontinuierliche Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Unsere gesellschaftliche Entwicklung stellt an die sozialistische Erziehung der Kinder in der Familie qualitativ neue Anforderungen. Das erfordert zugleich, der Familie bei der Nutzung ihrer erzieherischen Potenzen und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung umfassend zu helfen. Damit gewinnt die pädagogische Arbeit zu Fragen der sozialistischen Familienerziehung wesentliche Bedeutung.

Die Beratung und Unterstützung der Eltern zur Lösung pädagogischer und psychologischer Probleme ist eine wichtige Funktion der Organe der Volksbildung, der Schule und aller Pädagogen. Erziehungsfehler schaden nicht nur den Kindern, sie bereiten auch den Eltern große Sorgen und beeinträchtigen das Familienleben.

Eine tragende Funktion bei der Entwicklung und Festigung des Zusammenwirkens von Schule und Familie erfüllen die gewählten Vertretungen der Eltern an den staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Über die Elternbeiräte und Elternaktive nehmen die Mütter und Väter ihr Recht der unmittelbaren Mitbestimmung wahr und unterstützen sie die sozialistische Schule. Ihre schöpferische Mitwirkung bei der Verbesserung des Bildungs- und Erziehungsprozesses ist ein unerläßliches Prinzip sozialistischer Demokratie.